



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn [REDACTED],
2. der Frau [REDACTED].

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter zu 1-2: Rechtsanwalt Sven Adam,
Lange Geismarstraße 55, 37073 Göttingen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten der
Bundespolizeidirektion, Roonstraße 13, 56068 Koblenz,

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs,
Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn,

w e g e n Polizeirechts

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 2015, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht [REDACTED]
Richterin am Oberverwaltungsgericht [REDACTED]
Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED]
ehrenamtlicher Richter [REDACTED]
ehrenamtlicher Richter [REDACTED]

beschlossen:

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes wird der Beklagten aufgegeben,

1. die einschlägigen Verwaltungsvorgänge, die sich auf die Kontrolle der Kläger am 25. Januar 2014 beziehen, vollständig vorzulegen einschließlich hierzu eingegangener Beschwerden – auch von Dritten – und eingeholter Stellungnahmen sowie des diesbezüglichen E-Mail-Verkehrs (ausgedruckt),

2. die Lageerkennnisse, die Ende 2013 und Januar 2014 in Bezug auf die sogenannte „Rheinschiene“ einschließlich der Strecke Mainz-Koblenz für ihre Nutzung zur unerlaubten Einreise bestanden, vorzulegen. Dazu zählen insbesondere die konkreten Zahlen über dort getroffene Feststellungen unerlaubter Einreise sowie die konkreten Feststellungen, die der im Schriftsatz der Beklagten vom 3. Juli 2015 (S. 30 f.) wiedergegebenen Zusammenfassung des Lagebildes der Bundespolizeiinspektion Trier im 3. Quartal 2013 zugrunde lagen.

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

Beglaubigt

[REDACTED], Justizbeschäftigte